

Das Bundesverfassungsgericht

Thematik:

1. Merkblatt des BVerfG Buch: Seite 251/2
2. Grundlagenvertragsurteil des geteilten Deutschlands bis 1990 Buch: Seite 125-130
-keine DDR-Anerkennung –ab S.4
3. Urteil BverfG – Enteignungen in der Buch: Seite 178-181
SBZ/DDR 1945-1949 -

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe
Tel. 0721/91010
Fax 0721/9101382

Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht

I. Allgemeines: (unverbindliche Abschrift - keine Rechtsberatung vgl. Quelle Seite 9)

Jedermann kann Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben, wenn er sich durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte (vgl. Art. 1 bis 19) oder bestimmten grundrechtsgleichen Rechten (Art. 20 Abs.4, Art. 33, 38, 101, 103, 104 Grundgesetz -GG) verletzt glaubt.

Das Bundesverfassungsgericht kann die Verfassungswidrigkeit eines Aktes der öffentlichen Gewalt feststellen, ein Gesetz für nichtig erklären oder eine verfassungswidrige Entscheidung aufheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückverweisen.

Andere Klageziele (z.B. Verfolgung von Schadensersatzansprüchen, Stellung von Strafanträgen u.Ä.) können im Wege der Verfassungsbeschwerde nicht erreicht werden. Der einzelne Staatsbürger hat grundsätzlich auch keinen mit der Verfassungsbeschwerde verfolgbaren Anspruch auf ein bestimmtes Handeln des Gesetzgebers.

Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen führen nicht zur Überprüfung im vollen Umfang, sondern nur zu Nachprüfung auf verfassungsrechtliche Verstöße. Dass die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes, die Auslegung eines Gesetzes oder seine Anwendung auf den einzelnen Fall möglicherweise Fehler enthalten, bedeutet für sich allein nicht schon eine Grundrechtsverletzung.

II. Form und Inhalt der Verfassungsbeschwerde:

Die Verfassungsbeschwerde ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Begründung muss mindestens folgende Angaben enthalten (§ 23 Abs.1 Satz 2, § 92 BVerfGG):

- Der Hoheitsakt (= gerichtliche Entscheidung, Verwaltungsakt, Gesetz) gegen den sich die Verfassungsbeschwerde richtet, muss genau bezeichnet werden (bei gerichtlichen Entscheidungen und Verwaltungsakten sollen Datum, Aktenzeichen und Tag der Verkündung bzw. des Zugangs angegeben werden).
- Das Grundrecht oder grundrechtsähnliche Recht, das durch den beanstandeten Hoheitsakt verletzt sein soll, muss benannt oder jedenfalls seinem Rechtsinhalt nach bezeichnet werden.
- Es ist darzulegen, worin im Einzelnen die Grundrechtsverletzung erblickt wird. Hierzu sind auch die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Gerichtsentscheidungen, Bescheide usw. in Ausfertigung, Abschrift oder Fotokopie vorzulegen. Zumindest muss ihr Inhalt aus der Beschwerdeschrift ersichtlich sein.

III. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen:

Die Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen der Gerichte und Behörden ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Auch die Begründung muss innerhalb dieser Frist eingereicht werden (§ 93 Abs.1 Satz 1 BVerfGG). Konnte der Beschwerdeführer die Frist ohne Verschulden nicht einhalten, so kann binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die Verfassungsbeschwerde nachgeholt werden. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Das Verschulden eines Verfahrensbevollmächtigten bei der Fristversäumung steht dem Verschulden des Beschwerdeführers gleich (§ 93 Abs.2 BVerfGG).

Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes ist grundsätzlich erst dann zulässig, wenn der Bürger zuvor all ihm sonst durch die Rechtsordnung eingeräumten Rechtsbehelfe (z.B. Berufung, Revision oder Beschwerde zur nächsthöheren Instanz) vergeblich genutzt hat und keine anderweitige Möglichkeit besteht (oder bestand), die Grundrechtsverletzung zu beseitigen oder auf anderem rechtlich möglichem Wege ohne Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts im praktischen Ergebnis dasselbe zu erreichen. Die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht wird dagegen für eine zulässige Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht nicht vorausgesetzt.

Gesetze, Rechtsverordnungen oder Satzungen können mit der Verfassungsbeschwerde nur ausnahmsweise unmittelbar angegriffen werden und zwar dann, wenn sie den Beschwerdeführer selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschweren. Die Verfassungsbeschwerde muss in diesem Fall binnen eines Jahres seit dem In-Kraft-Treten der Rechtsvorschrift erhoben werden. In der Regel bedürfen Rechtsvorschriften jedoch des Vollzuges d.h. der Anwendung im Einzelnen Fall durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung., gegen die der Betroffene den Rechtsweg vor den zuständigen Gerichten erschöpfen muss. In aller Regel ist die Verfassungsbeschwerde daher in solchen Fällen erst nach der Entscheidung des letztinstanzlichen Gerichts zulässig. (§ 90 Abs.2 BVerfGG).

IV. Vertretung:

Der Beschwerdeführer kann die Verfassungsbeschwerde selbst erheben. Will er sich vertreten lassen, dann kann dies grundsätzlich nur durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule geschehen (§ 22 Abs.1 Satz 1 BVerfGG). Eine andere Person läßt das Bundesverfassungsgericht als Beistand nur dann zu, wenn es dies ausnahmsweise für sachdienlich hält (§ 22 Abs.1 Satz 4 BVerfGG). Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und muss sich ausdrücklich auf das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beziehen (§ 22 Abs.2 BVerfGG).

V. Annahmeverfahren:

Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung. Sie wird nur dann angenommen, wenn ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt oder wenn die Annahme zur Durchsetzung der Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte angezeigt ist (§ 93 a BVerfGG). Eine Verfassungsbeschwerde hat regelmäßig keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung, wenn die von ihr aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits geklärt sind.

Zur Durchsetzung der Grundrechte kann die Annahme der Verfassungsbeschwerde, bspw. angezeigt sein, wenn einer grundrechtswidrigen allgemeinen Praxis von Behörden und Gerichten entgegenwirkt werden soll oder wenn ein Verfassungsverstoß für den Beschwerdeführer besonders schwerwiegend ist. Die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde kann durch einstimmigen Beschluss der aus drei Richtern bestehenden Kammer erfolgen. Der Beschluß bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar (§ 93 a Abs.1 BVerfGG).

VI. Gerichtskosten

Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist kostenfrei. Das BVerfGG kann jedoch dem Beschwerdeführer eine Gebühr bis zu 2600 € auferlegen, wenn die Einlegung der Verfassungsbeschwerde einen Missbrauch darstellt (§ 34 Abs.2 BVerfGG).

VII. Rücknahme von Anträgen:

Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die Rücknahme einer Verfassungsbeschwerde oder eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung jederzeit möglich. Eine Gebühr (vgl. VI) wird in diesem Fall nicht erhoben.

VIII. Allgemeines Register (AR):

Eingaben, mit denen der Absender weder einen bestimmten Antrag verfolgt noch ein Anliegen geltend macht, für das eine Zuständigkeit des BVerfG besteht, werden im Allgemeinen Register erfasst und als Justizverwaltungsangelegenheit bearbeitet. Im AR können auch Verfassungsbeschwerden registriert werden, bei denen eine Annahme zur Entscheidung (§ 93 a BVerfGG) nicht in Betracht kommt, weil sie offensichtlich unzulässig sind oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG offensichtlich keinen Erfolg haben können. (vgl V) Begehrt der Einsender nach Unterrichtung über die Rechtslage eine richterliche Entscheidung, so wird die Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister übertragen und weiterbehandelt (§ 61 Abs.2 GOBVerfG).

Begriffserläuterungen

Verfassungsbeschwerde – Rechtsbehelf des Bürgers zum Schutz und zur Durchsetzung seiner Grundrechte gegenüber der öffentlichen Gewalt.

Vorabentscheidung – Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde vor Erschöpfung des Rechtsweges.

Unvereinbarerklärung – einer gesetzlichen Regelung mit dem Grundgesetz, die aber zur Vermeidung der Nachteile der Nichtigerklärung für eine Übergangszeit weiter anwendbar bleibt (meist mit der Anweisung an den Gesetzgeber zur Herstellung des verfassungsmäßigen Zustands).

Beschlußfähigkeit – jedes Senats des Bundesverfassungsgerichts setzt die Anwesenheit von wenigstens sechs Richtern voraus. (sog. Quorum)

Anhörungsrüge – nach Abschluss eines Gerichtsverfahrens auf Nachholung einer vom Gericht versäumten Anhörung eines Verfahrensbeteiligten gerichteter Rechtsbehelf.

Bindungswirkung – haben die Entscheidungen des BVerfG für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

Einstweilige Anordnung – vorläufige Regelung im Eilverfahren, wenn das Zuwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache schwere Nachteile bringen würde.

Rechtliches Gehör – das Recht der Prozessbeteiligten, sich zum gesamten Streitstoff zu äußern, und die Pflicht des Gerichts, diese Äußerungen zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen.

Grundgesetz – die Bezeichnung bringt anstelle des Begriffs Verfassung den ursprünglich vorläufigen und provisorischen Charakter des Organisationsstatut für den Teilstaat Bundesrepublik zum Ausdruck.

Drittwirkung – von Grundrechten im Verhältnis der Bürger untereinander im Unterschied zur Funktion der Grundrechte als Abwehr- und Teilhaberechte gegen den Staat.

Gesetzespositivismus – glaubt jede Rechtsfrage anhand des positiven, d.h. gesetzeten Rechts lösen zu können, hält also das Recht für identisch mit der Gesamtheit der geschriebenen Gesetze, als dessen Korrektiv ein überpositives (Natur)-Recht nicht in Betracht kommt.

Nichtigerklärung – eines Gesetzes stellt dessen Ungültigkeit von Anfang an fest (anders als die bloße Invereinbarerklärung)

Kompetenz – Zuständigkeit

Grundlagenvertragsurteil – Zum Rechtsstatus des geteilten Deutschland bis 1990 – Wiedervereinigungsgebot -

Bei der verfassungsrechtlichen Prüfung des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) setzte sich das Bundesverfassungsgericht mit den Aussagen des Grundgesetzes über den Rechtsstatus Deutschland auseinander:

(Urteil vom 31. Juli 1973 – 2 BvF 1/73 – BVerfGE 36, S.1 ff).

Die u.a. in den Leitsätzen (folgend am Ende) zum Urteil enthaltene Festlegung auf das Ziel der staatlichen Einheit Deutschlands wurde durch den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 erfüllt.

„Das Grundgesetz“ – nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre – geht davon aus, dass das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte, noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG.

Das entspricht auch der ständigen Rechtssprechung des Bundesverfassungsgericht, an der der Senat festhält. Das deutsche Reich existiert fort, besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom gesamten Staatsvolk und von der gesamtdeutschen Staatsgewalt „verankert“, Verantwortung für Deutschland als Ganzes tragen – auch – die vier Mächte (USA, England, Frankreich, Russland).

Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert. Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht, „Rechtsnachfolger“ des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat „Deutsches Reich“ – in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings, „teilidentisch“, sodass insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht. Die Bundesrepublik umfasst also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, dass sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjekts, Deutschland (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, und ein einheitliches Staatsgebiet „Deutschland“ (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkennt. Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den „Geltungsbereich des Grundgesetzes“, fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland (vgl. Präambel des Grundgesetzes).

Derzeit besteht die Bundesrepublik aus den in Art. 23 GG genannten Ländern, einschließlich Berlin; der Status des Landes Berlin der Bundesrepublik Deutschland ist nur gemindert und belastet durch den sogen. Vorbehalt der Gouverneure der Westmächte. **Die Deutsche Demokratische Republik (DDR) gehört zu Deutschland und kann im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht als Ausland angesehen werden.** Deshalb war z.B. der Interzonenhandel und ist der ihm entsprechende innerdeutsche Handel nicht Außenhandel.

Den Vorspruch des Grundgesetzes kommt nicht nur politische Bedeutung zu, er hat auch rechtlichen Gehalt. **Die Wiedervereinigung ist ein verfassungsrechtliches Gebot.** Es muss jedoch den zu politischen Handeln berufenen Organen der Bundesrepublik überlassen bleiben zu entscheiden, welche Wege sie zur Herbeiführung der Wiedervereinigung als politisch richtig und zweckmäßig ansehen. Die Verfassungsorgane, denen im Grundgesetz auch der Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und ihrer Institutionen zur Pflicht gemacht ist, haben zu entscheiden, ob eine bestimmte, sonst verfassungsmäßige Maßnahme die Wiedervereinigung rechtlich hindern oder faktisch unmöglich machen würde und aus diesem Grunde unterbleiben müsste. Ein breiter Raum politischen Ermessens besteht hier besonders für die Gesetzgebungsorgane. Das Bundesverfassungsgericht kann den Gesetzgeber erst entgegenreten, wenn er die Grenzen dieses Ermessens eindeutig überschreitet, wenn seine Maßnahme also rechtlich oder tatsächlich einer Wiedervereinigung in Freiheit offensichtlich entgegensteht.

.....

Die klare Rechtsposition jeder Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist: Wir haben von der im Grundgesetz vorausgesetzten, in ihm „verankerten“ Existenz Gesamtdeutschlands mit einem deutschen (Gesamt-) Staatsvolk und einer (gesamt-) deutschen Staatsgewalt auszugehen. Wenn heute von der „Deutschen Nation“ gesprochen wird, die eine Klammer für Gesamtdeutschland sein, so ist dagegen nichts einzuwenden, wenn da-

runter auch ein Synonym für das „deutsche Staatsvolk“ verstanden wird, an jener Rechtsposition also festgehalten wird und nur aus politischen Rücksichten eine andere Formel verwandt wird. Versteckte sich dagegen hinter dieser neuen Formel „deutsche Nation“ nur noch der Begriff einer im Bewusstsein der Bevölkerung vorhandenen Sprach- und Kultureinheit, dann wäre das *rechtlich* die Aufgabe einer unverzichtbaren Rechtsposition. Letzteres stünde im Widerspruch zum Gebot der Wiedervereinigung als Ziel, das von der Bundesregierung mit allen erlaubten Mitteln anzustreben ist.

.....

Die Deutsche Demokratische Republik (DDR) ist im Sinne des Völkerrechts ein Staat und als solcher Völkerrechtssubjekt. Diese Feststellung ist unabhängig von einer völkerrechtlichen Anerkennung der DDR durch die Bundesrepublik Deutschland. Eine solche Anerkennung hat die Bundesrepublik Deutschland nicht nur nie förmlich ausgesprochen, sondern im Gegenteil wiederholt ausdrücklich abgelehnt. Würdigt man das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der DDR im Zuge ihrer Entspannungspolitik, insbesondere das Abschließen des Vertrags als faktische Anerkennung, so kann sie nur als eine faktische Anerkennung besonderer Art verstanden werden.

Das besondere dieses Vertrages ist, dass er zwar ein bilateralen Vertrag (DDR+BRD) zwischen zwei Staaten ist, für den die Regeln des Völkerrechts gelten und der die Geltungskraft wie jeder andere völkerrechtliche Vertrag besitzt, aber zwischen zwei Staaten, die Teile eines noch immer existierenden, wenn auch handlungsunfähigen, weil noch nicht reorganisierten umfassenden Staates Gesamtdeutschland mit einem einheitlichen Staatsvolk sind, dessen Grenzen genauer zu bestimmen hier nicht nötig ist. Daraus ergibt sich die besondere rechtliche Nähe, in der die beiden Staaten zueinander stehen, daraus ergibt sich folgerichtig die Regelung in Artikel 8, wonach beide Staaten nicht Botschafter, sondern ständige Vertretungen am Sitz der jeweiligen Regierung austauschen, daraus ergibt sich die Besonderheit des Ratifizierungsverfahrens, das nicht endet mit dem Austausch von Ratifizierungsurkunden auf Grund Vollmacht des Bundespräsidenten, sondern mit dem Austausch „entsprechender Noten“, von denen die eine auf Seite der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesregierung ausgefertigt wird, und ergibt sich schließlich die Gesamttendenz des Vertrags, zu einer möglichst engen Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern mit dem Ziele einer Verbesserung der menschlichen Beziehungen über die gemeinsame Grenze hinweg zu gelangen (6. Abs. des Präambel, Art. 7 des Vertrages und Zusatzprotokoll).

Für die Frage, ob die Anerkennung der Grenze zwischen den beiden Staaten als Staatsgrenze mit dem Grundgesetz vereinbar ist, ist entscheidend die Qualifizierung, als staatsrechtliche Grenze zwischen zwei Staaten, deren „Besonderheit“ ist, dass sie auf dem Fundament des noch existierenden Staates „Deutschland als Ganzes“ existieren, dass es sich also um eine staatsrechtliche Grenze handelt ähnlich denen, die zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland verlaufen. Mit dieser Qualifizierung der Grenze ist einerseits vereinbar die Abrede, dass die beiden Staaten „normale gutnachbarliche Beziehungen zueinander auf der Grundlage der Gleichberechtigung entwickeln (Art. 1 des Vertrages), die Abrede, wonach beide Staaten sich von dem Prinzip der „souveränen Gleichheit aller Staaten“, das in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt ist, leiten lassen (Art. 23 des Vertrages) und die Abrede, dass beide Staaten von dem Grundsatz ausgehen, dass die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt und dass sie die Unabhängigkeit u. Selbstständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten respektieren (Art. 6 des Vertrages). Andererseits trägt diese Qualifizierung der Staatsgrenze in Art. 3 Abs. 2 des Vertrages dem Anspruch des Grundgesetzes Rechnung, dass die nationale Frage, das ist **die Forderung nach Erreichung der staatlichen Einheit des deutschen Volkes, offen bleibt.**

.....

Art. 23 GG bestimmt:

Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiet der Länder... *In anderen Teilen Deutschlands* ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen. Dass diese Bestimmungen in einem inneren Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgebot steht, liegt auf der Hand. Doch darauf kommt es hier nicht an. Die Bestimmung hat ihre eigene Bedeutung und gehört nach ihrem Inhalt zu den zentralen Vorschriften, die dem Grundgesetz ihr besonderes Gepräge geben. Sie besagt, dass sich die Bundesrepublik Deutschland als gebietlich unvollständig versteht, dass sie, sobald es möglich ist und die Bereitschaft anderer Teile Deutschlands zum Beitritt vorliegt, von sich aus Kraft dieser Verfassungsbestimmung das dazu Nötige zu tun verpflichtet ist, und das sie erst „vollständig“ das ist, was sie sein will, wenn die anderen Teile Deutschlands ihr angehören. Dieses „rechtliche Offensein“ gegenüber dem erstrebten Zuwachs liegt spezifisch darin, dass sie, die Bundesrepublik, rechtlich *allein* Herr der Entschließung über die Aufnahme der anderen Teile ist, sobald diese sich dafür entschieden haben, beizutreten.

Diese Vorschrift verbietet also, dass sich die Bundesregierung *vertraglich in eine Abhängigkeit begibt*, nach der sie rechtlich nicht mehr *allein*, sondern nur noch im Einverständnis mit dem Vertragspartner die Aufnahme verwirklichen kann. Das ist etwas anderes als die *politische*, die faktische Abhängigkeit jeder Bundesregierung, derzeit Gelegenheit zur Aufnahme eines weiteren Teils Deutschlands nur zu haben, wenn die inzwischen anderweit staatlich organisierten Teile Deutschlands nach deren Verfassungsrecht die Voraussetzung für eine „Aufnahme“ schaffen.

Art.23 GG ist weder durch die politische Entwicklung überholt, noch sonst aus irgendeinem Grund rechtlich obsolet geworden. Er gilt unverändert fort.

„Andere Teile Deutschlands“ haben allerdings mittlerweile in der Deutschen Demokratischen Republik ihre Staatlichkeit gefunden. In dieser Weise organisiert, können sie ihren Willen zur Vereinigung mit der Bundesrepublik (ihren Beitritt) nur in der Form äußern, die ihre Verfassung zulässt. Die Voraussetzung für die Realisierung des Beitritts ist also ein staatsrechtlicher Vorgang in der DDR, der einem rechtlichem Einfluss durch die Bundesrepublik nicht zugänglich ist. Das berührt jedoch nicht die beschriebene Art. 23 GG enthaltene Verfassungspflicht, den anderen Teilen Deutschlands den Beitritt offen zu halten. Und daran hat auch der Vertrag nichts geändert. Anders ausgedrückt: Die im Vertrag hingenommene Abhängigkeit vom Rechtswillen der DDR bei der Realisierung der Aufnahme anderer Teile Deutschlands ist nichts weiter, als eine Bestätigung dessen, was ohnehin rechtens ist, nachdem andere Teile Deutschlands sich in einem Staat DDR organisiert haben.

Der Status des Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, der die in diesem Grundgesetz statuierte deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, darf durch keine Maßnahme, die der Bundesrepublik Deutschland zuzurechnen ist, gemindert oder verkürzt werden. Das folgt aus der mit dem Status des Staatsangehörigen verbundenen Schutzpflicht des Heimatstaates. Dazu gehört insbesondere, dass ein Deutscher, wann immer er in den Schutzbereich der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gelangt, solange er nicht darauf verzichtet – einen Anspruch darauf hat, nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland vor deren Gerichten sein Recht zu suchen. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht auch gegenüber Urteilen von Gerichten der DDR, die kein Ausland ist, den ordne public durchgreifen lassen.

.....

Ebenso darf der Vertrag dahingehend verstanden werden, dass er die Bundesregierung und allen übrigen Organe in Bund und Länder von der verfassungsmäßigen Pflicht entbinde, das öffentliche Bewusstsein nicht nur für die bestehenden Gemeinsamkeiten, sondern auch dafür wachzuhalten, welche weltanschaulichen, politischen und sozialen Unterschiede zwischen der Lebens- u. Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Lebens- u. Rechtsordnung der DDR bestehen. Jeder Versuch, die Bundesregierung in diesem Bereich in ihrer Freiheit und verfassungsmäßigen Vertretung der Interessen der freiheitlich- demokratischen Grundordnung zu beschränken mit der Behauptung, sie verstöße gegen den Inhalt und Geist des Vertrags und mische sich in die inneren Angelegenheiten der DDR, handle also vertragswidrig, stellt seinerseits eine Vertragswidrigkeit dar.

Schließlich muß klar sein, dass mit dem Vertrag schlechthin unvereinbar ist die gegenwärtige Praxis an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR, also Mauer, Stacheldraht, Todesstreifen und Schießbefehl. Insoweit gibt der Vertrag eine zusätzliche Rechtsgrundlage dafür ab, dass die Bundesrepublik in Wahrnehmung ihrer grundgesetzliche Pflicht alles ihr Mögliche tut, um diese unmenschlichen Verhältnisse zu ändern und abzubauen.

Aus dem bisher Dargelegten ergibt sich, dass der Vertrag, der auf Ausfüllung angelegt ist, rechtlich außerordentlich bedeutsam ist nicht nur durch seine Existenz und durch seine Inhalt, sondern vor allem auch als Rahmen für die künftigen Folgeverträge. Alle Ausführungen der Urteilsbegründungen, auch die, die sich nicht ausschließlich auf den Inhalt des Vertrags selbst beziehen, sind nötig, also im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts teil der eine Entscheidung tragende Gründe.

Das Bundesverfassungsgericht - Leitsätze zum Urteil:

Nr. 1 Art.59 Abs.2 GG verlangt für alle Verträge, die die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, die parlamentarische Kontrolle in der Form des Zustimmungsgesetzes, gleichgültig, ob der als Vertragspartner beteiligte Staat nach dem Recht des Grundgesetzes Ausland ist oder nicht.

Nr. 2 Der Grundsatz des judicial self-restraint zielt darauf ab, den von der Verfassung für die anderen Verfassungsorgane garantierten Raum freier politischer Gestaltung offenzuhalten.

Nr. 3 Mit der Entscheidung des Grundgesetzes für eine umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit ist es unvereinbar, dass die Exekutive ein beim Bundesverfassungsgericht anhängiges Verfahren überspielt. Ergibt sich, wie in diesem Fall, ausnahmsweise einmal eine Lage, in der das In-Kraft-Treten eines Vertrags vor Abschluss des verfassungsrechtlichen Verfahrens nach Auffassung der Exekutive unabweisbar geboten erscheint, so haben die dafür verantwortlichen Verfassungsorgane für die sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen einzustehen.

Nr. 4 Aus dem Wiedervereinigungsgebot folgt: Kein Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland darf die Wiederherstellung der staatlichen Einheit als politisches Ziel aufgeben, alle Verfassungsorgane sind verpflichtet, in ihrer Politik auf die Erreichung dieses Zieles hinzuwirken, das schließt die Forderung ein, den Wiedervereinigungsanspruch im Inneren wachzuhalten und nach Außen beharrlich zu vertreten und alles zu unterlassen, was die Wiedervereinigung vereiteln würde.

Nr. 5 Die Verfassung verbietet, dass die Bundesrepublik Deutschland auf einen Rechtstitel aus dem Grundgesetz verzichtet, mittels dessen sie in Richtung auf Verwirklichung der Wiedervereinigung und der Selbstbestimmung wirken kann, oder einen mit dem Grundgesetz unvereinbaren Rechtstitel schafft oder sich an der Begründung eines solchen Rechtstitel beteiligt, der ihr bei ihrem Streben nach diesem Ziel entgegengehalten werden kann.

Nr. 6 Der Vertrag hat einen Doppelcharakter, er ist seiner Art nach ein völkerrechtlicher Vertrag, seinem spezifischen Inhalt nach ein Vertrag, der vor allem interne Beziehungen regelt.

Nr. 7 Art. 23 GG verbietet, dass sich die Bundesregierung vertraglich in eine Abhängigkeit begibt, nach der sie rechtlich nicht mehr allein, sondern nur noch im Einverständnis mit dem Vertragspartner die Aufnahme anderer Teile Deutschlands verwirklichen kann.

Nr. 8 Art. 16 GG geht davon aus, dass die „deutsche Staatsbürgerschaft“, die auch in Art. 116 Abs. 1 GG in Bezug genommen ist, zugleich die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland ist. Deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Grundgesetzes ist also nicht nur der Bürger der Bundesrepublik Deutschland.

Nr. 9 Ein Deutscher hat, wann immer er in den Schutzbereich der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gelangt, einen Anspruch auf den vollen Schutz der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland und aller Garantien der Grundrechte des Grundgesetzes.

Begriffserklärung: Gewaltenteilung

Gewaltenteilung ist die Verteilung der Staatsgewalt auf mehrere Staatsorgane zum Zwecke der Machtbegrenzung und der Sicherung von Freiheit und Gleichheit.

Drei historische politische Gewalten gibt es:

Legislative = Gesetzgebung

Exekutive = Vollziehung der Gesetze

Judikative = Rechtsprechung

Nr. 3 Enteignungen in der sowjetischen Besatzungszone 1945 – 1949

Im Vertrag vom 31.08.1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands (BGBl. 1990 II S. 889; im Folgenden: Einigungsvertrag – EV) ist Art. 143 in das Grundgesetz eingefügt worden, nach dessen Abs.3 Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage in der sowjetischen Besatzungszone zwischen 1945 und 1949 nicht mehr rückgängig zu machen sind. Das BVerfG hat mehrere hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen (Urteil v.23.April 1991 – 1 BvR 1170/90 u.a.- BVerfGE 84,90 ff)

Materiell ist Art. 143 Abs. 3 GG, wie jede Verfassungsänderung, am Maßstab des Art. 79 Abs. 3 GG zu prüfen....Art.79 Abs. 3 GG verbietet Verfassungsänderungen, durch welche die in Art. 1 und Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze berührt werden. Dazu gehört nicht nur der in Art. 1 Abs. 1 GG verankerte Grundsatz der Menschenwürde. Auch das in Art. 1 Abs. 2 GG enthaltene Bekenntnis zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage der menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit erlangt insoweit Bedeutung. In Verbindung mit der in Art. 1 Abs. 3 GG enthaltenen Verweisung auf die nachfolgenden Grundrechte sind deren Verbürgungen insoweit einer Einschränkung grundsätzlich entzogen, als sie zur Aufrechterhaltung einer dem Art. 1 Abs. 1 und 2 GG entsprechende Ordnung unverzichtbar sind.

Ebenso wie der originäre Verfassungsgeber darf auch der verfassungsändernde Gesetzgeber danach grundlegende Gerechtigkeitspostulate nicht außer Acht lassen. Dazu gehören der Grundsatz der *Rechtsgleichheit* und das *Willkürverbot*. Ebenso sind grundlegende Elemente des Rechts- u. des Sozialstaatsprinzips, die in Art. 20 Abs. 1 und 3 GG zum Ausdruck kommen, zu achten. Bei alledem verlangt Art.79 Abs. 3 GG allerdings nur, dass die genannten Grundsätze nicht berührt werden. Er hindert den verfassungsändernden Gesetzgeber dagegen nicht, die positiv-rechtliche Ausprägung dieser Grundsätze aus sachgerechten Gründen zu modifizieren.....

Es verstößt nicht gegen die dargelegten Schranken des Art. 79 Abs.3 GG, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber die Regelung der Enteignungen für verfassungsrechtlichen bestandskräftig erklärt hat.

Lässt man etwaige Ansprüche auf völkerrechtlicher Grundlage zunächst außer betracht, bestand keine *Rechtsposition der Betroffenen mehr*, in die der Gesetzgeber mit der beanstandeten Regelung eingegriffen hätte. Ein verfassungsrechtlicher Makel unter diesem Gesichtspunkt scheidet danach von vornherein aus.

Die Frage, ob jemanden eine bestimmte Rechtsposition zusteht, kann nur im Blick auf eine konkrete Rechtsordnung beantwortet werden. Nach der Rechtslage im Gebiet der früheren sowjetisch besetzten Zone und späteren DDR bestand eine solche Rechtsposition nach dem Vollzug der Enteignungsmaßnahmen nicht mehr. Die Enteignungsakte waren darauf gerichtet, den Eigentümern ihre Rechtsposition *vollständig und endgültig* zu entziehen. Die normativen Grundlagen der Enteignungen wurden sowohl von der Besatzungsmacht auch als von der deutschen Staatsgewalt in der SBZ und der späteren DDR in vollem Umfang als rechtmäßig angesehen. Auch soweit die die einschlägigen Rechtsgrundlagen exzessiv ausgelegt oder nach rechtsstaatlichen Maßstäben willkürlich etwa auf politisch Unbelastete, angewandt worden sind, war grundsätzlich kein Rechtsschutz möglich; auch solche Enteignungen wurden als bestandskräftig behandelt.

Die Enteignungen im Gebiet der SBZ können unabhängig davon, ob sie unmittelbar von der sowjetischen Besatzungsmacht veranlasst wurden oder ob den von dieser Besatzungsmacht eingesetzten deutschen Stellen insoweit ein eigener Entscheidungsspielraum zustand, nicht dem Verantwortungsbereich der dem Grundgesetz verpflichteten Staatsgewalt der Bundesrepublik Deutschland zugerechnet werden. Die Bundesregierung hat sich zwar seit jeher im Sinne der Präambel des Grundgesetzes für das ganze Deutschland verantwortlich gefühlt. Ihre Staatsgewalt beschränkte sich aber nicht nur tatsächlich, sondern auch staatsrechtlich auf das damalige Gebiet der Bundesrepublik (Art. 23 Satz 1 GG) Deutschland im Sinne eines Entstehenmüssens für etwaige aus ihrer Sicht rechts- oder verfassungswidrige Maßnahmen der deutschen Staatsgewalt in der sowjetisch besetzten Zone bestand danach ebensowenig wie etwa gegenüber Maßnahmen ausländischer Staatsgewalten. Im Übrigen können die Enteignungsmaßnahmen größtenteils schon deshalb nicht am Grundgesetz gemessen werden, weil es zum Zeitpunkt dieser Maßnahme noch nicht in Kraft war.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Ausschluß der Restitution ergeben sich nicht daraus, dass bei den entschädigungslosen Enteignungen, die nicht unter diese Regelung fallen, die Rückgabe der enteigneten Objekte jedenfalls im Grundsatz vorgesehen ist. Die Grundelemente des Gleichheitssatzes, die nach Art. 79 Abs. 3 GG unantastbar sind, werden dadurch nicht verletzt. Der Ausschluss der Restitution in der angegriffenen Regelung

wird hinreichend dadurch gerechtfertigt, dass die DDR und die Sowjetunion auf der Einführung dieser Regelung bestanden hatten und die Bundesregierung nach ihrer pflichtgemäßen Einschätzung auf diese Bedingung eingehen musste, um die Einheit Deutschlands zu erreichen.

Die Anhörung von Bundesminister Dr.Kinkel Ministerpräsident a.D. de Maiziere und Staatssekretär Dr. Kastrup in der mündlichen Verhandlung hat den Vortrag der Bundesregierung bestätigt, dass bei den Verhandlungen über den Einigungsvertrag und bei den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen, ohne deren erfolgreichen Abschluß die Einheit Deutschlands nicht hätte verwirklicht werden können, der Ausschluß der Restitution sowohl von der DDR als auch von der Sowjetunion zur Vorbedingung gemacht worden ist. Beide Staaten hatten ihre Gründe für diese Haltung einleuchtend dargestellt. Der DDR war vor allem daran gelegen, den sozialen Frieden in ihrem Gebiet nicht dadurch zu gefährden, dass die durch die Enteignungen geschaffenen neuen Eigentumsverhältnisse wieder in Frage gestellt wurden. Der Sowjetunion kam es dagegen im Ganzen darauf an, dass die unter ihrer Oberhoheit als Besatzungsmacht durchgeführten Maßnahmen, die ihren rechts.-wirtschafts-u.gesellschaftspolitischen Vorstellungen entsprachen, nicht nachträglich zur Disposition des seinerzeit besiegen Deutschlands gestellt wurden.

Die Bundesregierung durfte unter diesen Umständen davon ausgehen, dass die Chance zur Herstellung der Einheit Deutschlands nicht hätte genutzt werden können, wenn auf diese Bedingung nicht eingegangen worden wäre. Die Einschätzung dessen, was nach der Verhandlungssache erreichbar war, unterlag dabei der eigenverantwortlichen, pflichtgemäßen Beurteilung der Bundesregierung und entzieht sich der verfassungsrechtlichen Nachprüfung.

Allerdings machen die Beschwerdeführer zu Recht geltend, dass es unter den gegebenen Umständen nicht der freien Entscheidung des Gesetzgebers unterliegt, ob er überhaupt eine Ausgleichsregelung zugunsten der Betroffenen schafft. Das ergibt sich schon aus dem Gleichhandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG

Der Gesetzgeber hat für die entschädigungslose Enteignungen, die nicht unter die Regelung in Nr. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Erklärung fallen, eine Wiedergutmachungsregelung getroffen, die vom Grundsatz der Rückgabe der enteigneten Objekte ausgeht, was auch für die Höhe der anstelle einer Restitution zu gewährenden Entschädigung von Bedeutung sein kann. Wählt er eine solche Lösung, darf er für die entschädigungslosen Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage nicht jegliche Wiedergutmachung ausschließen.

Folgen der Entscheidung :

Daraufhin hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs-u.Ausgleichsleistungsgesetz) vom 27.September 1994 (BGBl. 1 S. 2624) beschlossen.

Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung www.bpb.de Schriftenreihe Band 405 ISBN 3-89331-493 – Bonn 2003 von Horst Säger „ Das Bundesverfassungsgericht“ Buch : 263 Seiten

– unverbindliche Abschriften- keine Rechtsberatung- zusammengestellt von www.sed-opfer-hilfe.de am 19.6.2010 Auszüge aus Buch: Seiten 251/2 ; 125-130; 178-181; und Begriffe Seite 255/6 zum Zwecke der politischen Bildung für SED-Opfer und an allen Interessenten zum ausgewähltem Thema;

Link erscheint bei „Zulassen“

http://www.amazon.de/s/ref=nb_sb_noss?_mk_de_DE=%C5M%C5Z%D5%D1&url=search-alias%3Dstripbooks&field-keywords=Das+Bundesverfassungsgericht+von+horst+s+%E4cker&x=18&y=1